

Internationale Juristenvereinigung Osnabrück

Jahresheft 2017/2020




Jahresheft
der Internationalen Juristenvereinigung
Osnabrück

ISSN: 1866-3931

Internationale Juristenvereinigung Osnabrück e.V.

c/o European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück

Süsterstraße 28 D-49069 Osnabrück

Telefon: 0541 969 4464  IJVO e.V.

<https://www.elsi.uni-osnabrueck.de/aktuelles/ijvo.html>

Präsidium

Dr. José Carlos de Medeiros Nóbrega (Präsident 2020/2021)

Egil Nordqvist LL.M. (Vizepräsident 2020/2021)

Dipl.-Jur. Carina Lübberding (Quaestorin 2020)

Dipl.-Jur. Jonas Wiesehöfer (Quaestor 2021)

Zitierweise: IJVO 21 (2017/20) S. ...

Schriftleitung und Herausgeberschaft: Dr. de Medeiros Nóbrega

Vertrieb: IJVO in Zusammenarbeit mit der Universität Osnabrück

© 2021 IJVO e.V.



***Amministrazione di sostegno, interdizione und inabilitazione:* das fragwürdige Verhältnis zwischen dem Schutz der Person und der Berücksichtigung der Menschenwürde**

von

Professor Dr. Geo Magri, Università dell'Insubria *

1. Die verfassungsrechtliche Relevanz der Einschränkungen der Handlungsfähigkeit - 2. Die Reform von 2004: die Einführung der *amministrazione di sostegno* - 3. Ziel und Anwendungsbereich der *amministrazione di sostegno* - 4. Die Koexistenz von *amministrazione di sostegno, interdizione* und *inabilitazione* - 5. Die italienische Rechtsordnung im Spannungsfeld zwischen den Schutzbedürfnissen der „Unfähigen“ und der Berücksichtigung der Menschenwürde.

1. Die verfassungsrechtliche Relevanz der Einschränkungen der Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, jeden erlaubten Rechtsakt rechtsgültig auszuführen (siehe Art. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches)¹ und kann als „unverletzliches Menschenrecht“ betrachtet werden, das unter dem Schutz von Art. 2 der italienischen Verfassung steht.² Art. 2 schreibt den Schutz aller mit der Persönlichkeit des Menschen verbundenen Rechte vor. Dazu gehört vor allem das Recht, die zur Sorge für die eigene Person und die zur Verwaltung des eigenen Vermögens notwendigen Handlungen rechtsgültig vorzunehmen.³

Bei dem Schutz der Handlungsfähigkeit kommt auch Art. 3 der Verfassung ins Spiel. Dieser besagt: „Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied [...] *der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich*“ (Art. 3 Abs. 1 ital. Verf.) und „Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und

* Mit herzlichem Dank an Dipl.-Jur. *Maximilian Krenzin*, wiss. Mit. am LS Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Christian von Bar* für die sprachliche Überarbeitung.

¹ Vgl. *N. Lipari*, *Diritto civile*, Band 1, Mailand, 2009, S. 280 ff. Nach *Angelo Falzea*, *Capacità* (Teoria generale), in *Enc. giur.*, VI, Mailand 1960, S. 19 ff., „die Handlungsfähigkeit ermöglicht die Entwicklung von Subjektivität“ (S. 22).

² Vgl. *Corte cost.* 10. 5. 2019 Nr. 114, in *Fam. dir.*, 2019, S. 749.

³ *Ibidem*.

Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit [...] im Wege stehen“ (Art. 3 Abs. 2 ital. Verf.).

Daraus folgt, dass jede Einschränkung der Handlungsfähigkeit nur in Ausnahmefällen erfolgen darf und daher angemessen begründet werden muss. Deshalb stellt sich die Frage, ob Art. 414 in der ursprünglichen Fassung des italienischen *codice civile* von 1942, der vorsah, dass die Personen, die sich in einem dauerhaften Zustand der Geisteskrankheit befinden, „entmündigt werden müssen“, verfassungsgemäß war.

Das Verfassungsgericht hat nie ausdrücklich über diese Frage entschieden, obwohl es nach der Reform von 2004 erklärte, dass die volle oder beschränkte Entmündigung den schwersten Fällen von *incapacità di agire* vorbehalten bleiben muss.⁴ Implizit scheint das Gericht daher anzuerkennen, dass eine volle oder beschränkte Entmündigung als pauschale Lösung für Fälle, in denen Personen ihre eigenen Interessen nicht wahrnehmen können, nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften steht. Die (volle und beschränkte) Entmündigung ist in der Tat ein Rechtsinstrument, das in seiner Dringlichkeit und Absolutheit die Handlungsfähigkeit der Person vollständig zerstört, und zwar so sehr, dass sie als Nebenstrafe für die schwersten Verbrechen vorgesehen ist (Art. 32 ital. Strafgesetzbuch).

Die ursprüngliche Formulierung des Zivilgesetzbuches scheint daher im Gegensatz zu den Werten der Verfassung von 1948 zu stehen. Bis 2000 hat der Gesetzgeber dies jedoch trotz der breiten Debatte in der Lehre offenbar nicht erkannt, da er erst mit der Reform von 2004 die Rechtslage radikal änderte.⁵

2. Die Reform von 2004: die Einführung der *amministrazione di sostegno*

Die Breite und umfassende Bedeutung der Reform von 2004 wird bereits durch den Titel des Gesetzes Nr. 6 vom 9. Januar 2004 bekräftigt, der wie folgt lautet: „Einleitung in Buch Eins, Titel XII des Zivilgesetzbuches, Kapitel I, betreffend die Einrichtung der Betreuung und die Änderung der Art. 388, 414, 417, 418, 426, 427 und 429 des Zivilgesetzbuches in

⁴ Vgl. C. Cost., 9.12. 2005, Nr. 440, in *Famiglia, Persone e Successioni*, 2006, S. 136 ff.

⁵ Vgl. *U. Busnelli und L. Breccia* (Hrsg.), *Tutela della salute e diritto privato*, Milano, 1978, S. 103 ff. *E. Russo* (Hrsg.), *La protezione giuridica dell'insufficiente mentale*, Neapel, 1990; *P. Cendon* (Hrsg.), *Un altro diritto per il malato di mente. Esperienze e soggetti della trasformazione*, Neapel, 1988; *Ders.* *Infermi di mente e altri «disabili» in una proposta di riforma del codice civile. Relazione introduttiva e bozza di riforma*, in *Giur. it.*, 1988, IV, S. 117 ff.; *M. Di Bartolomeo*, *Osservazioni sul recente disegno di legge in materia di "Amministrazione di sostegno a favore di persone impossibilitate a provvedere alla cura dei propri interessi"*, in *Rass. dir. civ.*, 1994, S. 227 ff.

Bezug auf volle und beschränkte Entmündigung sowie die entsprechenden Durchführungs-, Koordinierungs- und Schlussbestimmungen“.⁶

Art. 1 des Gesetzes schildert die Motive, die den Gesetzgeber zu der Einführung des Gesetzes veranlasst haben: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Personen, die bei der Ausübung der Funktionen des täglichen Lebens ganz oder teilweise autonomielos sind, durch vorübergehende oder ständige unterstützende Eingriffe mit möglichst geringer Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu schützen“.

Der Artikel impliziert zwei Neuerungen: Die erste ist die geringstmögliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit, um die verfassungsrechtlichen Prinzipien zu respektieren. Die zweite besteht darin, dass der Schutz von Personen, die bei der Ausübung der Funktionen des täglichen Lebens ganz oder teilweise autonomielos sind, jederzeit gewährleistet sein muss – eine Voraussetzung, die an die Stelle des in Art. 414 des Zivilgesetzbuches 1942 vorgesehenen „geistigen Gebrechens“ tritt. Damit soll die Idee überwunden werden, dass sich die Institute zum Schutz von Personen notwendigerweise nur an die „Geisteskranken“ oder die „Schwachsinnigen“ wenden.⁷

Nicht weniger relevant ist die Reform des Titels des Art. 414 des Zivilgesetzbuches von 1942. Dieser lautet nicht mehr „Personen, die voll entmündigt werden müssen“, sondern „Personen, die voll entmündigt werden können“.

Die Beachtung der Handlungsfähigkeit der Person war das Hauptmotiv für die Reform von 2004. Von diesem Ziel geleitet wurde die Betreuung (*amministrazione di sostegno*) in einer Art und Weise ausgestaltet, welche die Entmündigung an Relevanz einbüßen ließ.

⁶ Die Bibliographie über das Gesetz ist umfangreich, siehe insbesondere: *U. Roma*, L'Amministrazione di sostegno: i presupposti applicativi e i difficili rapporti con l'interdizione, in *Nuove leggi civ. comm.*, 2004, S. 993 f.; *S. Patti*, Amministrazione di sostegno: la sentenza della Corte costituzionale; in *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2006, S. 1521ff.; *Ders.*, Amministrazione di sostegno: una corretta applicazione della nuova disciplina, in *Fam., pers. succ.*, 2005, S. 132 f.; *Ders.*, L'amministrazione di sostegno, Mailand, 2005; *P. Cendon*, L'amministrazione di sostegno (profili generali) in *Enc. dir., Annali VII*, Mailand, 2014, S. 21 ff.; *M. Tommasini*, L'amministrazione di sostegno tra sussidiarietà e solidarietà. Margini per una reinterpretazione del sistema, in *Rass. dir. cv.*, 2015, 961 ff.; *E. Vullo*, Un parziale revirement della Suprema Corte sui criteri di scelta tra amministrazione di sostegno e interdizione, in *Fam. dir.*, 2016, 342; *V. Amendolagine*, Amministrazione di sostegno o diritto del beneficiario all'autodeterminazione, in *Giur. it.*, 2018, S. 1871 ff.; *V. Brizzolari*, Amministrazione di sostegno per il soggetto affetto da ludopatia, in *Nuova giur. civ. comm.*, 2018, S. 1298 ff.; *G. Casaburi*, Interdizione, inabilitazione e amministrazione di sostegno, in *Foro. it.*, 2017, 3307 ff.; *P. Loddo*, L'amministratore di sostegno, Padova, 2019; *M. Mattioni*, Forza espansiva dell'amministrazione di sostegno e disapplicazione dell'interdizione e dell'inabilitazione, in *Nuova giur. civ. comm.*, 2017, S. 479 ff.; *G. Rotelli*, Stato di necessità e amministrazione di sostegno, in *Resp. civ. e prev.*, 2019, S. 229 f.; *G. Cresta*, Il ruolo determinante del “buon amministratore di sostegno” nell'organizzazione della rete tutelante, in *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2020, S. 665 ff.; *R. Masoni*, Le rinnovate funzioni tutelari del terzo millennio, *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2020, S. 328 ff. und *M. Cocuccio*, Capacità di agire e amministrazione di sostegno, *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2020 S. 298 ff.; *P. Sanna*, L'amministrazione di sostegno, tra successi e criticità ermeneutiche, nella stagione della «positivizzazione» del consenso alle cure e delle dat ex lege n. 219/2017, in *Resp. civ. e prev.*, 2020, S. 612 ff.

⁷ *M. Cocuccio*, Capacità di agire e amministrazione di sostegno, S. 300.

Welche Bedeutung die Handlungsfähigkeit und das Subjekt erlangt haben, zeigt bereits, dass die Einrichtung der Betreuung von der begünstigten Person selbst vorgeschlagen werden kann, auch wenn sie minderjährig, voll oder beschränkt entmündigt ist (Art. 406 Abs. 1 ital. c.c.). Das Dekret zur Bestellung des Betreuers (*amministratore di sostegno*) muss unter anderem einen Hinweis auf die Handlungen enthalten, die der Betreuer „im Namen und auf Rechnung des Begünstigten vorzunehmen befugt ist“ und auf diejenigen, die der Begünstigte „nur mit dem Beistand des Betreuers vornehmen kann“ (Art. 405 Nr. 3 und 4 ital. c.c.). „Die Auswahl des Betreuers erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die Obsorge für die Person des Begünstigten und dessen Interessen“ und „[d]er Betreuer kann vom Betroffenen selbst im Hinblick auf seine allfällige künftige Unfähigkeit durch öffentliche Urkunde oder beglaubigte Privaturkunde bezeichnet werden“ (Art. 408 Abs. 1 ital. c.c.). Schließlich ist auch die Relevanz der in Art. 409 des italienischen Zivilgesetzbuches enthaltenen Regel zu erwähnen, welche lautet: „Der Begünstigte behält die Handlungsfähigkeit für alle Rechtshandlungen, die nicht die ausschließliche Vertretung oder den notwendigen Beistand des Betreuers erfordern“ (Abs. 1) und er „kann in jedem Fall jene Rechtshandlungen vornehmen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind“ (Abs. 2).

Das neue Rechtsinstitut ist daher nicht dazu gedacht, die mangelnde Handlungsfähigkeit der Person zu ersetzen, sondern sie zu ergänzen. Die Wahl des Substantivs „amministratore“ (Verwalter), um auf den Betreuer hinzuweisen, scheint nicht zufällig, sondern bewusst gewählt worden zu sein. Der Ergänzung durch die Bezeichnung „di sostegno“ (Unterstützung) liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Verwalter der Person „hilft“, ohne sie „zu ersetzen“.

Auf diesem Weg war es möglich, die Rechtsinstitute für den Schutz von Unfähigen an die verfassungsrechtlichen Vorschriften anzupassen.

3. Ziel und Anwendungsbereich der *amministrazione di sostegno*

Die Betreuung ist zum allgemeinen und prioritären Schutzinstrument geworden. Der vollen und beschränkten Entmündigung bleibt dagegen eine residuale Rolle vorbehalten. Die Betreuung eignet sich auch zum Schutz des Subjekts, das zwar nicht psychisch behindert ist, aber möglicherweise Schwierigkeiten hat, für die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu sorgen.

Das Gesetz sieht nämlich die Möglichkeit einer vollen und beschränkten Entmündigung nur dann vor, wenn dies notwendig ist, um einen angemessenen Schutz des Subjekts zu

gewährleisten.⁸ Das bedeutet, dass heutzutage ein Subjekt, das dauerhaft geisteskrank ist, nicht unbedingt entmündigt werden muss.⁹

Das italienische Recht erkennt daher die Möglichkeit verschiedener Stufen der Unfähigkeit an, wobei die Handlungsfähigkeit des Subjekts nur in dem „geringstmöglichen Maß“ beschränkt werden darf. Der Hauptzweck der Vorschriften besteht darin, Personen zu schützen, denen die Autonomie bei der Ausübung ihrer alltäglichen Tätigkeiten ganz oder teilweise fehlt. In diesem Zusammenhang ist die Betreuung das Instrument, mit dem die Unfähigkeit des Begünstigten, die Handlungen des täglichen Lebens autonom auszuführen, kompensiert werden soll.¹⁰

Das neue Rechtsinstitut zeigt die Tendenz zum höchstmöglichen Schutz der Selbstbestimmung des unfähigen Subjekts, was im Einklang mit dem Verfassungsgrundsatz der Beachtung der unverletzlichen Menschenrechte steht. Es steht auch im Zusammenhang mit den modernsten Rechtsinstrumenten, die im europäischen und internationalen Recht entwickelt wurden, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – kurz UN-BRK¹¹) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deren Art. 26 lautet: „Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“.

Der italienische Gesetzgeber wollte in der Tat ein Institut schaffen, das vom Vormundschaftsrichter im Hinblick auf die Bedürfnisse des Begünstigten und seine tatsächlichen Fähigkeiten modelliert werden kann.¹²

4. Die Koexistenz von *amministrazione di sostegno*, *interdizione* und *inabilitazione*

Die Reform von 2004 wurde mit allgemeiner Zustimmung aufgenommen, obwohl es nicht an Kritik mangelte. Insbesondere wurde die Entscheidung kritisiert, die volle und

⁸ Vgl. G. Bonilini - A. Chizzini, *L'amministrazione di sostegno*, Padua, 2004; E. Calo, *L'amministrazione di sostegno*, Mailand, 2004 und P. Cendon, *Le origini dell'amministrazione di sostegno*, in P. Cendon (Hrsg.), *Persona e danno*, Mailand, 2004, S. 1393.

⁹ M.N. Bugetti, *Le incerte frontiere tra amministrazione di sostegno e interdizione*, in *Fam. dir.*, 2006, S. 56 ff.; S. Delle Monache, *Prime note sulla figura dell'amministrazione di sostegno: profili di diritto sostanziale*, in *Nuova giur. civ. comm.*, 2004, S. 29 ff., M. Paladini, *Amministrazione di sostegno e interdizione giudiziale: profili sistematici e funzionalità della protezione alle caratteristiche relazionali tra il soggetto e il mondo esterno*, in *Riv. dir. civ.*, 2005, S. 585 ff.

¹⁰ F. Ruscello, *L'apertura dell'amministrazione di sostegno. I presupposti sostanziali*, in *Familia*, 2004, S. 719 ff.

¹¹ Das Übereinkommen wurde in Italien ratifiziert und umgesetzt durch das Gesetz 3. März 2009 Nr. 18, in *Gazz. Uff. Nr. 61* von 14.3.2009.

¹² M. Cocuccio, *Capacità di agire e amministrazione di sostegno*, passim.

beschränkte Entmündigung beizubehalten.¹³ Es lässt sich sicherlich nicht leugnen, dass die Betreuung eine Änderung des Systems zum Schutz Unfähiger herbeigeführt hat¹⁴, so sehr, dass sie als „Instrument zum Schutz der von vorübergehenden Störungen betroffenen Personen“ bezeichnet wurde, „wohingegen die volle Entmündigung einen Schutz für ernste und definitiv kompromittierte Situationen darstellt“.¹⁵

In dem System des Zivilgesetzbuches von 1942 werden die Subjekte, die voll entmündigt werden „müssen“ oder beschränkt entmündigt werden „können“ auf der Grundlage strenger Kategorien definiert: die dauerhafte Geistesschwäche, die Verschwendungssucht, der regelmäßige Missbrauch von alkoholischen Getränken oder Drogen, die Tatsache, von Geburt an oder seit der frühen Kindheit taubstumm oder blind zu sein, oder keine ausreichende Bildung erhalten zu haben.

Seit 2004 wird das neue Institut der Betreuung unter dem Titel XII des Zivilgesetzbuches, „Maßnahmen zum Schutz von Personen, die zur Wahrnehmung ihrer Interessen ganz oder teilweise nicht fähig sind“, geregelt. Dabei steht die Betreuung unter der allgemeinen Voraussetzung der „physischen oder psychischen Beeinträchtigung, wenn auch nur teilweise oder vorübergehend, die eigenen Interessen wahrzunehmen“ (Art. 404 ital. c.c.). Die volle Entmündigung nach dem neuen Art. 414 des italienischen Zivilgesetzbuches ist hingegen nur vorgesehen, wenn diese notwendig ist, um einen angemessenen Schutz für eine Person zu gewährleisten, die an „einer dauernden Geisteskrankheit leidet, die sie unfähig macht, die eigenen Interessen wahrzunehmen.“¹⁶

Wie bereits erwähnt, steht die Betreuung nun, ohne sie zu ersetzen, neben dem Institut der Entmündigung (vorgesehen in den Art. 415 und 416, die unverändert bleiben), wobei ein Niveau der Behinderung oder der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung vorausgesetzt wird, das von dem ursprünglich im Gesetzbuch vorgesehenen abweicht.¹⁷ Mit der Einführung dieses Rechtsinstruments werden die Formen des Schutzes bei Unfähigkeit erweitert, indem diejenigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands, besonderer Behinderung, oder aus irgendeinem anderen Grund vorübergehend oder dauerhaft Hilfe

¹³ Vgl. z. B. *S. Patti*, Amministrazione di sostegno: la sentenza della Corte costituzionale, Anm. an C. Cost. 9.12.2005, Nr. 440, in *Famiglia, Persone e Successioni*, 2006, S. 136 ff., insb. S. 143.

¹⁴ *M.N. Bugetti*, *Le incerte frontiere*, cit., S. 57.

¹⁵ Corte cost. 9 dicembre 2005 n. 440, in *Fam. pers. succ.*, 2006, 136, mit Anm. von *S. Patti*, Amministrazione di sostegno: la sentenza della Corte costituzionale; in *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2006, S. 1521.

¹⁶ Vgl. *A. Scalera*, I poteri sostitutivi dell'amministrazione di sostegno in materia di cura personae, in *Nuova giur. civ. comm.*, 2019, 15.

¹⁷ Vgl. *S. Patti*, L'amministrazione di sostegno: continuità e innovazione, in *L'amministrazione di sostegno. Quaderni di Famiglia*, Milano, 2005, 219 und *C. Valle*, L'amministrazione di sostegno nella prassi giurisprudenziale, in *Giur. merito*, 2007, 78.

benötigen, Schutz gewährt wird, ohne dass es einer vollen oder beschränkten Entmündigung bedarf.

Das Verfahren zur Betreuerbestellung setzt einen Zustand der aktuellen Unfähigkeit voraus. Dies bedeutet, dass sich die Person entweder in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit befindet, oder in einem Zustand des „Gebrechens“ oder „körperlichen Beeinträchtigung“, der auch nur teilweise oder vorübergehend sein kann und nicht notwendigerweise geistig bedingt sein muss, und der es dem Betroffenen unmöglich macht, seine Interessen wahrzunehmen.

In einem solchen Fall ist der Richter in jedem Fall verpflichtet, einen *amministratore di sostegno* zu ernennen, da das ihm durch Art. 404 des *codice civile* eingeräumte Ermessen nur die Wahl der am besten geeigneten Maßnahme (*amministrazione di sostegno, interdizione* oder *inabilitazione*) zum Gegenstand hat und nicht auch die Möglichkeit, keine Maßnahme zu ergreifen.¹⁸

Da die Wahl des Betreuers auf dem ausschließlichen Interesse des Empfängers, der meist als „beneficiario“ (Begünstigter) bezeichnet wird¹⁹, beruht, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, die Betreuung nach den Bedürfnissen des konkreten Falles zu gestalten, und dies unterscheidet die *amministrazione di sostegno* von der vollen und beschränkten Entmündigung²⁰.

Der Richter, der über das am besten geeignete Mittel zum Schutz der behinderten Person zu entscheiden hat, wird zu beurteilen haben, welche Tätigkeiten im Namen des Begünstigten durchgeführt werden müssen, um zu vermeiden, dass dessen Interessen gefährdet werden. Die Entmündigung sollte nur dann gewählt werden, wenn sie notwendig ist, um den Betroffenen an der Ausführung von Handlungen zu hindern, die ihm zum Nachteil gereichen könnten.

Aus der Reform ergibt sich ein abgestuftes System, das dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen für denjenigen, der seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, folgt. Es ist gekennzeichnet durch die höchstmögliche Erhaltung der Handlungsfähigkeit. Einschränkungen in Bezug auf die Handlungsfähigkeit dürfen nur dann erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Der Umfang der Betreuung wird in der Tat nach den

¹⁸ Vgl. Cass. 15.5.2019 Nr. 12998, in *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2019, S. 1105 ff.

¹⁹ P. Baccarini, *L'amministratore di sostegno*, Mailand, 2006, S. 108 und Cass. 11.9.2015 Nr. 17962, in *Giur. it.*, 2016, 57, mit Anm. von C. Pirro, *Amministrazione di sostegno: una tutela in punta di piedi*, in *Fam. dir.*, 2016, S. 342 ff.

²⁰ M. Cocuccio, *Capacità di agire e amministrazione di sostegno.*, passim.

Bedürfnissen des Begünstigten bestimmt und nicht nach dem Grad der Behinderung oder der Fähigkeit, eigene Interessen zu wahren.

Der Vormundschaftsrichter ist daher mit der schwierigen Aufgabe betraut, das für den Schutz der Person am besten geeigneten Rechtsinstitut zu bestimmen und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit so wenig wie möglich einzuschränken²¹. Grundsätzlich sollte dabei die volle oder beschränkte Entmündigung nur in Extremfällen erfolgen.²²

Die Besonderheit des neuen Instituts der *amministrazione di sostegno* besteht in ihrer größeren Anpassungsfähigkeit, wodurch das Prinzip der Graduierung der Schutzmaßnahmen umgesetzt und die Handlungsfähigkeit des Begünstigten nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt wird, um die Restfähigkeit des Begünstigten so weit wie möglich zu erhalten²³ und eine höhere Beachtung der Menschenwürde zu gewährleisten.²⁴

Der Vormundschaftsrichter muss sich mit der Art der auszuführenden Tätigkeit befassen und gemäß Art. 405 des Zivilgesetzbuches auf analytische Art und Weise die Handlungen, die der „amministratore“ anstelle des Begünstigten ausführen soll, auflisten und die Handlungen angeben, die der Begünstigte allein ausführen kann.²⁵

Der Richter muss einen „Unterstützungsplan“ aufstellen, der von Zeit zu Zeit an die Lebensumstände und das Entstehen neuer Bedürfnisse oder Fähigkeiten angepasst wird.²⁶ Es handelt sich um keine endgültige Entscheidung über den Rechtsstatus der Person, sondern um eine Entscheidung, die jederzeit geändert, verbessert und an die Bedürfnisse des Begünstigten angepasst werden kann. Es handelt sich also nicht mehr um ein „starres“ Schema, sondern um eine bedarfsgerechte Unterstützung ohne unnötige Überschüsse.²⁷

²¹ Vgl. Corte cost. 9.12.2005, Nr. 440.

²² Cass. 12.6.2006, Nr. 1358, in *personaedanno.it*. In dottrina T. *Amodeo*, Strumenti per la protezione dei soggetti vulnerabili. Interdizione o amministrazione di sostegno?, in *Iudicium.it*, 2016; E. *Vullo*, Un parziale reviverement della S.C. sul criterio di scelta tra amministrazione di sostegno e interdizione, in *Fam. dir.*, 2016, S. 342.

²³ Vgl. *M.N. Bugetti*, Nuovi strumenti di tutela dei soggetti tra famiglia e società, Mailand, 2008, S. 162; V. *Brizzolari*, Amministrazione di sostegno per il soggetto affetto da ludopatia, in *La nuova giur. civ. comm.*, 2018, S. 1298.

²⁴ Cass. 20.12.2012, Nr. 23707, in *Foro it.*, 2013, 2918.

²⁵ *M. Tesaro*, Amministrazione di sostegno, in *Dig. disc. priv., sez. civ.*, Torino, 2007, S. 11.

²⁶ In diesem Sinne lautete Corte cost. 9.12.2005 Nr. 440.

²⁷ Vgl. Cass. 22.4.2009, Nr. 9628, in *La nuova giur. civ. comm.*, 2009, S. 963, mit Anm. von *M.N. Bugetti*, L'attitudine dell'amministrazione di sostegno a realizzare l'adeguata protezione degli interessi patrimoniali del beneficiario; Cass. 26.7.2013, Nr. 18171, in *Foro it.*, 2013, 3210 und Cass. 15.5.2019 Nr. 12998, in *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2019, S. 1105 ff., nach dieser Entscheidung der Cassazione ist der *amministratore di sostegno* aufgerufen, neben dem Betreuten zu entscheiden, ohne ihn zu bevormunden; stattdessen ist ihm eine Form effektiver „Unterstützung“ zu gewähren. In einem solchen Rahmen wechseln die Figuren der *interdizione* und der *inabilitazione* ihre Rolle und stellen sich als marginale Schutzinstrumente dar, die funktionell neben der Betreuung stehen. Letztere ist, im Gegenteil, nun das Schutzinstrument, das im Allgemeinen auf Fälle des Gebrechens und der körperlich-psychischen Beeinträchtigung Anwendung findet.

5. Die italienische Rechtsordnung im Spannungsfeld zwischen den Schutzbedürfnissen der „Unfähigen“ und der Berücksichtigung der Menschenwürde

Die gestiegene Bedeutung der Verfassungswerte und des Schutzes der Würde der Handlungsunfähigen nach der Einführung des Gesetzes 6/2004 lässt sich auch an den Änderungen ablesen, die das Gesetz in Bezug auf die volle und beschränkte Entmündigung eingeführt hat.

Wie bereits dargelegt, spricht die neue Fassung des Art. 414 ital. c.c. davon, dass Personen entmündigt werden „können“, und nicht mehr davon, dass sie entmündigt werden „müssen“.

Darüber hinaus wurde eine Einschränkung des Entmündigungserfordernisses eingeführt. In der Tat reicht heute für eine volle Entmündigung eine andauernde Geisteskrankheit, welche die Person unfähig macht, die eigenen Interessen wahrzunehmen, nicht mehr aus, sondern es muss noch eine weitere Bedingung erfüllt sein: Die Entmündigung muss „notwendig“ sein, um einen „angemessenen Schutz zu gewährleisten“. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des im konkreten Fall zu befriedigenden Schutzbedürfnisses auch bei einer Geisteskrankheit die Anordnung einer Betreuung ausreichen kann.

Außerdem ordnet Art. 418 Abs. 3 ital. c.c. an: „Erscheint es im Laufe des Verfahrens auf volle oder beschränkte Entmündigung zweckmäßig, eine Betreuung einzurichten, verfügt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Partei die Überweisung des Verfahrens an das Vormundschaftsgericht“. Dies gibt dem Gericht das letzte Wort bei der Wahl des geeigneten Rechtsinstituts, um den Unfähigen mehr Schutz zu bieten.

Das Anliegen, die Handlungsfähigkeit des schutzbedürftigen Subjekts so weit wie möglich zu erhalten, auch wenn es bereits voll (oder beschränkt) entmündigt ist, zeigt sich im neuen Art. 427 des Zivilgesetzbuches. Die Bestimmung sieht vor, dass bei dem Urteil über die Entmündigung oder bei späteren Maßnahmen des Gerichts festgestellt werden kann, „dass einige Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung vom voll Entmündigten ohne Mitwirkung des Vormunds oder bloß mit dessen Beistand vorgenommen werden können oder dass einige über die ordentliche Verwaltung hinausgehende Rechtshandlungen von dem beschränkt Entmündigten ohne Mitwirkung des Beistands vorgenommen werden können“. Auch diese Regel zeigt den Willen des Gesetzgebers, die Handlungsfähigkeit so weit wie möglich zu bewahren.

Das alles zeugt von der Bereitschaft, die Regeln über die Handlungsunfähigkeit und den Schutz der Handlungsunfähigen an die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 2 und 3 ital. Verf.) anzupassen.

Anhand die *amministrazione di sostegno* kann daher bestätigt werden, dass das italienische Rechtssystem auch Maßnahmen zum Schutz der unfähigen Person eingeführt hat, die ihre Würde wahren und den Menschenrechten besser entsprechen als die ursprünglich im Gesetzbuch von 1942 vorgesehenen.

Die italienische Rechtsordnung hat jedoch beschlossen, die Achtung der Würde mit der Notwendigkeit eines starken Schutzes für diejenigen in Einklang zu bringen, die sich in einem besonders schweren Zustand der Unfähigkeit befinden und die eingreifenderen und wirksameren Maßnahmen benötigen. Es ist daher nicht überraschend, dass die *inabilitazione* heute im Wesentlichen ein veraltetes und residuales Rechtsinstrument geworden ist, das nur noch sehr wenig praktische Anwendung findet; die *interdizione* hingegen wird weiterhin für Fälle von dauerhafter Geisteskrankheit gebraucht. Die Betreuung hingegen hat seit ihrer Einführung in der italienischen Rechtsordnung beachtliche Erfolge und eine wachsende Anwendung erlebt.

Die Lehre kritisiert die Entscheidung des Gesetzgebers, die alten Rechtsinstitute der vollen und begrenzten Entmündigung beibehalten zu haben und wünscht sich weitere Reformen, um diese vollständig aus dem System zu entfernen²⁸. Eine solche radikale Lösung würde vielleicht die Rechtsordnung systematischer machen, aber in der Praxis scheint es zweckmäßiger zu sein, ein radikales Rechtsinstrument (volle Entmündigung – *interdizione*) für die schwereren Fälle beizubehalten, das von einem weniger invasiven Mittel (*amministrazione di sostegno*) für die weniger schweren Fälle ergänzt wird. Das Rechtsinstitut, das man aufgeben könnte, scheint daher eher die *inabilitazione* als die *interdizione* zu sein. Dies zeigt die Praxis, in welcher die *inabilitazione* weitestgehend an Bedeutung eingebüßt hat.

Es erscheint allerdings sehr unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber in der nahen Zukunft ein System modifizieren wird, das letztendlich in der Lage zu sein scheint, das schwierige Verhältnis zwischen dem Schutz der handlungsunfähigen Person und der Gewährleistung der Würde des Einzelnen zu berücksichtigen.

²⁸ Vgl z. B. S. Patti, *Amministrazione di sostegno: la sentenza della Corte costituzionale*, Anm. an C. Cost. 9.12.2005, Nr. 440, in *Famiglia, Persone e Successioni*, 2006, S. 136 ff., insb, S. 143.



Verzeichnis der Jahreshefte

Jahresheft 1989/90	IJVO 1
Jahresheft 1991/92	IJVO 2
Jahresheft 1992/93	IJVO 3
Jahresheft 1994/95	IJVO 4
Jahresheft 1995/96	IJVO 5
Jahresheft 1996/97	IJVO 6
Jahresheft 1997/98	IJVO 7
Jahresheft 1998/99	IJVO 8
Jahresheft 1999/00	IJVO 9
Jahresheft 2000/01	IJVO 10
Jahresheft 2001/02	IJVO 11
Jahresheft 2003/05	IJVO 12
Jahresheft 2006	IJVO 13
Jahresheft 2007	IJVO 14
Jahresheft 2008	IJVO 15
Jahresheft 2009/10	IJVO 16
Jahresheft 2011/12	IJVO 17
Jahresheft 2013	IJVO 18
Jahresheft 2014/15	IJVO 19
Jahresheft 2015/16	IJVO 20
Jahresheft 2017/20	IJVO 21